
Anlage zu Hinweisverfahren 2013/20

Netzverträglichkeitsprüfung

1. Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?
2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?
3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?
4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?
5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen ?
6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure?
7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?
8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

A. Zu Frage 1:

Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Unter Netzverträglichkeitsprüfung versteht man mindestens die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes der Anlage zum vorhandenen Versorgungsnetz (Salje, EEG-Kommentar, 6. Auflage, § 5 Rn. 83).

Im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung ist also zu prüfen, ob ein Anschluss mit der gewünschten Einspeiseleistung am vorhandenen Netzanschluss oder an einem vom Anlagenbetreiber benannten Netzanknüpfungspunkt möglich ist.

Somit wird anhand einer Netzverträglichkeitsprüfung die freie Leistungskapazität des örtlichen Stromnetzes berechnet. Die Erforderlichkeit einer Netzverträglichkeitsprüfung ergibt sich daraus, dass nur so viel Leistung in das Stromnetz eingespeist werden kann, wie dieses Strom transportieren kann. Wenn eine Einspeisung mit der gewollten Leistung nicht möglich ist, wird die höchst mögliche Einspeiseleistung am gewünschten Netzverknüpfungspunkt oder auch ein anderer Netzverknüpfungspunkt ermittelt.

B. Zu Frage 2:

Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?

Zur Beantwortung der Frage, wann eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, muss zunächst die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung von der Übermittlung der hierfür erforderlichen Netzdaten nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG unterschieden werden.

Der Anlagenbetreiber hat gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf Übermittlung der für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen, wenn ein Anschluss an das Netz eines Betreibers auf Grund von Spannungsebene und Luftlinienentfernung ernsthaft in Betracht kommt (Salje, aaO, § 5 Rn. 72).

Für die Erstellung der Netzverträglichkeitsprüfung enthält das EEG 2012 hingegen keine Frist.

Da die Übermittlung der für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen vor allem der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Netzbetreibers dient, ob er eine Einspeisung zulässt oder nicht (Salje, aaO, § 5 Rn. 85), ist die einzig logische Schlussfolgerung, dass die Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber vor der in § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG genannten Frist zu erfolgen hat. Demnach hat der Betreiber unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, die Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen, spätestens aber innerhalb von acht Wochen.

Eine Netzverträglichkeitsprüfung kann aber auch durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgen, z.B. wenn er „die Begründetheit einer eventuellen Ablehnung durch den Netzbetreiber kritisch“ hinterfragen will (Salje, aaO, § 5 Rn. 86). In diesem Fall erfolgt die Netzverträglichkeitsprüfung auf Kosten des Anlagenbetreibers.

Dem Anlagenbetreiber steht es frei, anhand der vom Netzbetreiber zu übermittelnden Netzdaten auf eigene Kosten eine Netzverträglichkeitsprüfung durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

C. Zu Frage 3:

Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“?

Eine Netzverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG durch den Anlagenbetreiber veranlasst. Der Netzbetreiber ist gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG auf Antrag verpflichtet, die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten

nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, zu übermitteln. Der Netzbetreiber kann eine Netzverträglichkeitsprüfung jederzeit selbst durchführen und trägt die Kosten hierfür.

D. Zu Frage 4:

Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?

Wie unter Frage 2 bereits erläutert, führt grundsätzlich der Netzbetreiber die Netzverträglichkeitsprüfung durch.

Dies folgt daraus, dass er als Netzbetreiber selbst entscheiden muss, ob die fragliche EEG-Anlage netzkompatibel ist. Dies kann er aufgrund seiner Stellung als Netzbetreiber viel besser und zuverlässiger erledigen als ein vom Anlagenbetreiber beauftragter Dritter. Er muss selbst verantwortlich sein für die Netzverträglichkeit neuer Projekte.

Hierfür spricht auch, dass ein vom Anlagenbetreiber mit der Nachprüfung beauftragter Fachmann nicht berechtigt ist, die Netzanlagen oder deren Nebeneinrichtungen in Augenschein zu nehmen (Salje, aaO, § 5 Rn. 87).

Ebenfalls für die Durchführung und Kostentragung der Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber spricht § 5 Abs. 4 EEG. Hiernach besteht die in § 5 Abs. 1 EEG genannte Pflicht zum vorrangigen Anschluss von EEG-Anlagen an das Netz auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 EEG möglich wird. Nach § 9 Abs. 3 EEG wiederum hat grundsätzlich der Netzbetreiber die Kosten der Optimierung zu tragen. Die genannten Bestimmungen weisen also das Risiko, dass das Netz für Erneuerbare Energien nicht aufnahmefähig ist, den Netzbetreibern zu.

So hat auch die Clearingstelle in ihrem Votum 2008/10 zur Abgrenzung von Netzanschluss und Netzausbau entschieden, dass Maßnahmen, die von der Anlage aus betrachtet hinter dem Netzanknüpfungspunkt erfolgen, grundsätzlich zum Netzausbau gehören, dessen Kosten gemäß § 9 EEG der Netzbetreiber zu tragen hat. Da die Netzverträglichkeitsprüfung an dem Netz zu erfolgen hat, ist folglich der Netzbetreiber kostenpflichtig.

Hierfür spricht zudem der Zweck des EEG, welcher unter anderem in der Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien liegt. Ein Anreiz zur Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nur dann, wenn sich die Einspeisung in das Stromnetz für den Anlagenbetreiber in wirtschaftlicher Hinsicht lohnt.

E. Zu Frage 5:

Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen ?

Die Auswertung der Netzdaten muss durch den Netzbetreiber aufgrund seiner Fachkompetenz richtig, vollständig und umfangreich erfolgen. Auch in Planung befindliche Stromleitungen sind im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Im Anschluss der Auswertung müssen die Netzdaten dem Anlagenbetreiber so vollständig vorgelegt werden, dass auf der Basis dieser Daten die Berechnung und damit die Entscheidung des Netzbetreibers nachvollziehbar belegt ist. Dazu dürfen keinerlei Angaben fehlen. Es müssen auch Leistungsquerschnitte, besondere Bedürfnisse der im Einwirkungsbereich der Anlage angeschlossenen Stromkunden usw. mitgeteilt werden (Salje, aaO, § 5 Rn. 87).

Für eine umfangreiche Auswertung der Netzdaten durch den Netzbetreiber spricht zudem der unter Frage 2 bereits ausgeführte Umstand, dass ein vom Anlagenbetreiber mit der Nachprüfung beauftragter Fachmann nicht berechtigt ist, die Netzanlagen oder deren Nebeneinrichtungen in Augenschein zu nehmen (Salje, aaO, § 5 Rn. 87).

F. Zu Frage 6:

Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure ?

Gegenstand einer Netzverträglichkeitsprüfung ist, wie oben bereits ausgeführt, die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes gemäß § 5 EEG. Das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung ist dem Anlagenbetreiber schriftlich zu übersenden.

G. Zu Frage 7:

Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie?

Eine Netzverträglichkeitsprüfung hat insbesondere den Zweck, den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 EEG zu ermitteln.

H. Zu Frage 8:

Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird? Bejahendenfalls, welche sind dies?

§ 5 Abs. 1 EEG stellt eine Privilegierungsnorm für kleine Anlagen dar. Hiernach gilt bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

Zwar entfällt in diesem Fall die Netzverträglichkeitsprüfung nicht vollständig, der Netzbetreiber kann sich jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 2 EEG nicht darauf berufen, ein anderes Netz weise einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt auf (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 EEG).